

Beitrags- und Sterbegeldordnung

I. BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Kammerbeitrag, Umlage

- (1) Der Kammerbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr in der Kammerversammlung festgelegt.
- (2) Kammermitglieder, die vor dem Geschäftsjahr 2024 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Kammermitglieder, die erstmalig als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, entrichten in den ersten 12 Monaten den halben Monatsbeitrag. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus. Die Beitragsreduzierung gilt nicht für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f, 207a BRAO).
- (4) Wechseln Kammermitglieder während des laufenden Geschäftsjahres in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, beginnt die Beitragszahlungspflicht ab dem auf die neue Zulassung folgenden Monat. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (5) Scheiden Kammermitglieder während des Geschäftsjahres aus, sind sie bis einschließlich des Monats, in dem die Löschung erfolgt, beitragspflichtig. Der Monatsbeitrag macht ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus.
- (6) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn ein Härtefall glaubhaft gemacht ist.
- (7) Der Beitrag ist am 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (8) Die erste Mahnung ist kostenlos. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (9) Für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nach § 31a BRAO wird jährlich eine Umlage erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Beitragsanteil, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhebt. Diese Umlage wird erstmals im Jahr 2015 erhoben und ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Umlage wird von jedem Mitglied erhoben, für das gemäß § 31a bzw. § 31b BRAO ein besonderes elektronisches Anwalts-

postfach empfangsbereit eingerichtet ist und das am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist. Bei Zulassung oder Verzicht während des Kalenderjahres wird die Umlage nicht anteilig erhoben bzw. erstattet.

§ 2 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen können Unterstützungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans erhalten. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Kammer ausgeschieden war. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Unterstützung gewährt wird, trifft das Präsidium des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. STERBEGELDORDNUNG

- (1) Nach dem Tod eines Kammermitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € auf schriftlichen Antrag an den Berechtigten ausgezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes im Einzelfall liegt im Ermessen des Präsidiums. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.
- (2) Der Berechtigte hat nachzuweisen, dass er die Beerdigungskosten bezahlt hat oder zu bezahlen hat, obwohl ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden könne. Er hat seine Angaben auf Verlangen glaubhaft zu machen.
- (3) Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldeten Beträge einbehalten werden.

Die Beitrags- und Sterbegeldordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am 22.03.2025

Dr. Wirsching
Präsident

Dr. Kropp
Vizepräsidentin/Schriftführerin